



EDIKT

Graz, am 3. Juni 2020

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 hat die Norkse Skog Bruck GmbH, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, den Antrag auf Detailgenehmigung für das Vorhaben „Produktionslinie 5 – Energiezentrale“ nach dem UVP-G 2000 eingebracht.

Für dieses Änderungsvorhaben ist gemäß §§ 18 Abs 2, 3, 18b i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 24.07.2001, GZ 04-11.1/1-2001/89, wurde der Projektwerberin die UVP-Genehmigung für das Vorhaben „Produktionslinie 5“ erteilt. Von diesem Vorhaben ist unter anderem eine Eigenanlage zur Energieversorgung, die „RVA-Reststoffverbrennungsanlage“, umfasst. Gegenstand des nunmehrigen (Änderungs-)Antrags ist die exakte technische/bauliche Ausführung der RVA (einschließlich der Aufschlüsselung/Umschlüsselung der darin zur Behandlung gelangenden Abfallarten und Abfallmengen) sowie deren Anschluss an die betriebliche Infrastruktur (Elektrotechnik, Dampf- und Wärmeauskoppelung, Transportkonzept) am Standort.

Der Genehmigungsantrag und die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegen

bis Freitag, den 24. Juli 2020

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
- bei der Stadt Bruck, Baudirektion, 8600 Bruck an der Mur, Koloman-Wallisich-Platz 1, 2. Stock, Zi. 208, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Aufgrund der aktuell gültigen COVID-19 Beschränkungen werden Sie um vorherige Terminvereinbarung ersucht.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 24. Juli 2020** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Zudem wird dieses Edikt an den Amtstafeln der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde und im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9,9a, 18, 18b UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Mag. Dr. Stephan Wisiak